

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1255

Bregenz, am 8.11.1983

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 26	-GE/19 83
Datum: 16. NOV. 1983	
Verteilt 1983 -11- 17 <i>framen</i>	

J. Bauer

Betrifft: Anerbengesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23.6.1983, Zl. 6981/18-11/83

I.

Zum Anerbengesetz sowie zu den im übermittelten Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

A) Kompetenzverteilung

1. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis, Slg. Nr. 2452/1952, folgende Rechtssätze geschöpft:
 - "1. Die verwaltungsbehördliche Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe, um sie einer Sondererbrechtsfolge (Anerbenrecht) zu unterstellen, dient der Neuordnung und dauernden Sicherung der Bodenbesitzverhältnisse an diesen Liegenschaften; sie ist daher im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 21. März 1931, Slg. Nr. 1390, eine Maßnahme der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. i.d.F. von 1929).
 2. Das Anerbenrecht selbst ist in seiner materiellrechtlichen und formalrechtlichen Regelung eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. i.d.F. von 1929)."

2. Wo genau die Grenze zwischen den beiden Zuständigkeitsbereichen verläuft, was also der Verfassungsgerichtshof unter der "verwaltungsbehördlichen Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe, um sie einer Sondererbrechtsfolge (Anerbenrecht) zu unterstellen" versteht und was unter "Anerbenrecht", ist der Begründung des Erkenntnisses zu entnehmen. Danach enthalten von dem der Kompetenzfeststellung zugrundeliegenden Gesetzentwurf lediglich die Regelungen der Abschnitte III und IV, welche die für die Erbfolge bei Anerbenhöfen geltenden Abweichungen vom allgemeinen Erbrecht enthalten, sowie jene Bestimmungen des Abschnittes V, welche der in den Abschnitten III und IV vorgesehenen Regelung des Anerbenrechts zugehören, erbrechtliche Sonderbestimmungen. Die im Abschnitt II des Gesetzentwurfes enthaltenen Bestimmungen über die Erfassung der Anerbenhöfe dagegen sind bodenreformatorische Regelungen. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Abschnittes I (§§ 1 und 2) des Gesetzentwurfes, welche den Begriff des Anerbenhofes und damit auch den Anwendungsbereich des Gesetzes umschreiben. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich ausgeführt:

"Da das im Abschnitt II geregelte Erfassungsverfahren die Begriffsbestimmung der §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes zur notwendigen Voraussetzung hat, werden auch diese Bestimmungen des Abschnittes I des Gesetzentwurfes in die Regelung des Erfassungsverfahrens einzubeziehen sein."

Und weiters: "Hingegen kommt bezüglich der Bestimmungen, die den Begriffsinhalt des Anerbenhofes umschreiben und das Erfassungsverfahren regeln, gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung zu."

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes liegt es somit jedenfalls in der Zuständigkeit des Bodenreformgesetzgebers - das ist mangels Grundsatz gesetzlicher Bestimmungen der Landesgesetzgeber allein -, ein besonderes verwaltungsbehördliches Verfahren zur Erfassung der Erbhöfe vorzusehen und in diesem Zusammenhang auch den Begriff des Erbhofes zu umschreiben. An dieser Zuständigkeit des Bodenreformgesetzgebers ändert sich auch nichts, wenn der Zivilrechtsgesetzgeber, wie dies im geltenden Anerbengesetz der Fall ist, den Begriff des Anerbenhofes umschreibt.

3. Es stellt sich nun die Frage, ob es nicht zulässig ist, das Kompetenzfeststellungserkenntnis betreffend anverwandtschaftliche Maßnahmen anhand der heute geltenden gesicherten Auslegungsgrundsätze des Verfassungsgerichtshofes auszudeuten und so allenfalls einen erweiterten Anwendungsbereich des ersten Rechtssatzes in benachbarten Bereichen zu erschließen. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß dieser Kompetenzfeststellung des Verfassungsgerichtshofes die schon mit dem Erkenntnis Slg. Nr. 2658/1954 revidierte Rechtsauffassung zu Grunde lag, daß "Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden und Geltung des gerichtlichen oder des Verwaltungsverfahrens einzig und allein die Grenze zwischen den beiden Bereichen der Gerichtsbarkeit (Zivilrecht oder Strafrecht) und der Verwaltung" ziehen. Man könnte sich also auf den Standpunkt stellen, daß das Ergebnis einer solchen Kompetenzfeststellung heute ein ganz anderes wäre, daß der seinerzeit geschöpfte Rechtssatz, der zwar Kraft seiner absoluten und allgemeinen Bindungswirkung nur durch den Bundesverfassungsgesetzgeber änderbar die Zuständigkeit des Bodenreformgesetzgebers begründet, als einschränkend auszulegende Ausnahme von der an sich gegebenen Zivilrechtskompetenz nur für den von ihm ausdrücklich angesprochenen Fall der verwaltungsbehördlichen Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe Geltung habe.

Nun hat aber der Verfassungsgerichtshof in seinem grundlegenden Erkenntnis über die Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht vom 9. Dezember 1982, G 47/81 und G 39/82, ausdrücklich auf sein Kompetenzfeststellungserkenntnis bezüglich anverwandtschaftlicher Maßnahmen hingewiesen und die dort vorgenommene Kompetenzabgrenzung zwischen Zivil- und Verwaltungsrecht als mustergültig hingestellt.

Dies bedeutet aber nichts anderes, als daß die seinerzeitige Kompetenzabgrenzung auch im Lichte der sich seither geänderten Rechtsauffassungen des Verfassungsgerichtshofes Gültigkeit beanspruchen kann. Wenn aber nach heutiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die Zuständigkeit für eine inhaltlich gleiche Regelung nicht davon abhängt, ob der an der Regelung

interessierte Gesetzgeber ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung betraut (vgl. das zitierte Erkenntnis vom 9.12.1982), sondern vielmehr von ihrem Inhalt, und wenn die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens der Zuständigkeit zur Erlassung der materiellrechtlichen Vorschriften folgt und nicht umgekehrt (vgl. VfGH. Erk. Slg. Nr. 3054/1956), kann die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrecht nicht mehr auf den Fall beschränkt sein, daß der Gesetzgeber ein verwaltungsbehördliches oder überhaupt ein besonderes Verfahren zur Erfassung der Erbhöfe vorsieht. Die für die Zuordnung zum Verwaltungsrecht maßgebliche Regelung ist dann nicht mehr die "verwaltungsbehördliche Erfassung" sondern die Umschreibung jener landwirtschaftlichen Betriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft vor einer Teilung bewahrt und zu diesem Zweck dem Sondererbrecht des Anerbenrechts unterstellt werden sollen.

Daraus folgt: Die Umschreibung des Begriffs und Umfangs der Erbhöfe, wie sie im Abschnitt I des geltenden Anerbengesetzes vorgenommen wird, ist unabhängig davon, ob ein besonderes verwaltungsbehördliches Erfassungsverfahren vorgesehen wird oder nicht, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts.

4. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man die Frage der kompetenzmäßigen Zuordnung der anerbenrechtlichen Maßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht beurteilt, die sich aus dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Dezember 1982 gewinnen lassen.

Als grundsätzlich ausschlaggebend für die Zuordnung einer Angelegenheit zum Zivilrechtswesen oder aber zum Verwaltungsrecht bezeichnet der Verfassungsgerichtshof die Art der geregelten Rechtsbeziehung. Gehe es im Sinne des § 1 ABGB. um das Verhältnis der Bürger unter sich, dann sei die Regelung ihrer Struktur nach Zivilrecht. Allerdings sei auch dies nur ein allgemeiner Gesichtspunkt. Der Begriff des Zivilrechtswesens sei nämlich auch ein von der Verfassung vorgefundener, historisch gewordener. Angelegen-

heiten, die nach diesen Überlegungen zivilrechtlicher Art wären, könnten dennoch Bestandteil anderer Zuständigkeitsbereiche sein, wenn die Rechtslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenztatbestände im Einzelfall solches ergäbe. Darüber hinaus müsse, wie insbesondere das Erkenntnis Slg. Nr. 2452/1952 zeige, ein auf zivilrechtliche Folgen ausgerichteter Normenkomplex, bei dem die zivilrechtliche Wirkung nicht mehr bloß Ergänzung einer verwaltungsrechtlichen Regelung sei und damit im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B.-VG. in die Zuständigkeit der Länder falle, doch auch nicht zur Gänze dem Zivilrechtswesen zugeordnet werden. Vielmehr sei der Zivilrechtsgesetzgeber auf die Umschreibung jener Interessen beschränkt, denen er Einfluß auf die Beziehungen der Bürger unter sich einräumen wolle. Er könne dabei den in anderen Kompetenzbereichen verfolgten Interessen durch generelle Bezugnahme selbst Rechnung tragen. Er könne auch an verwaltungsrechtliche Tatbestände oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen anknüpfen, die diese private Rechtsbeziehung selbst oder nur ein für die privatrechtliche Beziehung wesentliches Kriterium als erwünscht oder als unerwünscht beurteilten. Die materiell- und formalrechtlichen Regelungen, die bei selbständiger Betrachtung anderen Kompetenzbereichen als dem Zivilrechtswesen zuzuordnen seien, blieben als solche Aufgabe des zuständigen Materiengesetzgebers. Der Zivilrechtsgesetzgeber dürfe also nicht durch Betrauung eigener Behörden in den Bereich des Materiengesetzgebers übergreifen, und der Materiengesetzgeber sei zur Verwirklichung seiner Absichten auf dem Gebiet des Zivilrechts auf die Mitwirkung des Zivilrechtsgesetzgebers angewiesen. Die gewählte zivilrechtliche Rechtsfolge gebe dem Zivilrechtsgesetzgeber nicht die Möglichkeit, in jeder beliebigen Materie gestaltend einzugreifen. Er sei darauf beschränkt, den vom Materiengesetzgeber verfolgten Interessen auch auf zivilrechtlichen Gebiet zum Durchbruch zu verhelfen.

Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes lassen folgende Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht erkennen:

Dem Zivilrecht gehören grundsätzlich alle Regelungen an, die sich des Mittels der unmittelbaren Gestaltung privater Rechtsbeziehungen der Bürger unter einander bedienen, also zivilrechtliche Rechtsfolgen normieren. Wenn sich diese Regelungen aber nicht darauf beschränken, im Interesse an geordneten Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander den privatrechtlichen Rechtsverkehr allgemein zu regeln und die Rechtspositionen der Bürger allgemein gegeneinander abzugrenzen, sondern einen bestimmten vom Zivilrecht verschiedenen Verwaltungszweck verfolgen, beschränkt sich die Zuständigkeit des Zivilrechtsgesetzgebers auf die Normierung der zivilrechtlichen Rechtsfolge, während es dem Verwaltungsrechtsgesetzgeber zukommt, die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen diese zivilrechtlichen Rechtsfolgen eintreten sollen, also den Tatbestand zu regeln.

Als einzige, sehr eingeschränkte Ausnahme hievon steht es dem Zivilrechtsgesetzgeber in gleicher Weise wie jedem anderen Gesetzgeber offen, auf solche verwaltungsrechtliche Belange im Rahmen der koordinativen Mitberücksichtigung anderer öffentlichen Interessen einzugehen. Die Regelung des Zivilrechtsgesetzgebers darf aber nicht ausschließlich solche kompetenzfremde Belange zum Gegenstand haben. Sie darf weiters nicht die zwingende Beachtung, sondern nur eine Bedachtnahme vorsehen (siehe VfGH. Erk. vom 14.10.1982, G 34/81).

Diesen Grundsätzen zufolge sind Regelungen, welche die Umschreibung der landwirtschaftlichen Betriebe, die im öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen, gesunden Bauernstandes ungeteilt erhalten bleiben sollen, zum Inhalt haben, dem Verwaltungsrecht zuzuzählen, während die Normierung der Rechtsfolge, die sich an diese Umschreibung knüpft, nämlich das für die Betriebe geltende Sondererbrecht, Zivilrecht ist. Die Umschreibung der Erbhöfe durch den Zivilrechtsgesetzgeber unter dem Titel der koordinativen Mitberücksichtigung verbietet sich, weil die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hierfür gezogenen Grenzen überschritten würden: es geht um Vorschriften die eigens zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Landwirtschaft erlassen werden.

Als Ergebnis dieser Erörterungen kann festgehalten werden, daß die Erlassung der Bestimmungen des Abschnittes I des geltenden Anerbengesetzes durch den Zivilrechtsgesetzgeber in verfassungswidriger Weise erfolgt ist.

5. Somit bleibt noch zu prüfen, ob die Belange, die über den Anwendungsbereich des Rechtssatzes hinaus als dem Verwaltungsrecht zugehörig erachtet worden sind, in gleicher Weise auch dem Kompetenztatbestand Bodenreform zuzuordnen sind. In diesem Punkt begegnet nämlich die Kompetenzfeststellung des Verfassungsgerichtshofes erheblichen Bedenken. Die Begründung der Kompetenzfeststellung ist insoweit nicht schlüssig, als der Verfassungsgerichtshof zwar darauf verweist, daß für die Subsumtion einer Angelegenheit unter einen Kompetenztatbestand des B.-VG. nicht der Zweck der Maßnahme sondern ihr Inhaltmaßgeblich sei, daß er dann aber die Zuordnung zum Kompetenztatbestand Bodenreform doch ausschließlich mit dem Zweck der Maßnahme begründet. Sie ist weiters nicht schlüssig, als der Verfassungsgerichtshof meint, Ziel und Zweck des Erfassungsverfahrens sei die Änderung der derzeit bestehenden Bodenbesitzverhältnisse an den im Gesetz bezeichneten landwirtschaftlichen Betrieben durch ihre Überführung in ein nur für diese Betriebe künftighin geltendes Sondererbrecht.

Dazu ist festzustellen: Durch die bloße Änderung der Rechtsordnung, hier der erbrechtlichen Bestimmungen, werden die bestehenden Bodenbesitzverhältnisse noch in keiner Weise geändert. Die "bestehenden Bodenbesitzverhältnisse" sind, richtig verstanden, die konkreten, aktuellen Rechtsverhältnisse am jeweiligen Grundstück. Diese werden durch die geänderte Rechtslage erst dann beeinflußt, wenn ein konkreter Anwendungsfall eintritt, was aber hier keineswegs der Fall sein muß. Und selbst dann führt die Anwendung der anerbenrechtlichen Bestimmungen nicht zu einer Änderung der bestehenden Bodenbesitzverhältnisse, sondern ganz im Gegenteil zu ihrer Aufrechterhaltung: Zweck der Unterordnung der Anerbenhöfe unter die Sondererbfolge des Anerbenrechts ist es, der drohenden Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes im Erbgang zu begegnen und so für die Zukunft die Erhaltung eines leistungs-

fähigen, gesunden Bauernstandes dauernd zu sichern. In dieser Zweckbestimmung decken sich die anerbennrechtlichen Maßnahmen vollkommen mit jenen des Grundverkehrsrechts, welches dazu bestimmt ist, der Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden entgegenzuwirken. Zum Grundverkehrsrecht hat der Verfassungsgerichtshof aber ausdrücklich ausgesprochen, daß Beschränkungen des vertragsmäßigen Liegenschaftsverkehrs unter dem Gesichtspunkt des Einzelfalles nicht dem Begriff Bodenreform nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. unterstellbar sind (vgl. VfGH. Erk. Slg. Nr. 1390/1931, Nr. 2546/1953 und Nr. 2658/1954).

Nichts anderes ergibt sich, wenn man die Kompetenzzuordnung tatsächlich nach dem Inhalt der in Frage stehenden Regelungen vornimmt. Dieser besteht nämlich einzig und allein darin, die landwirtschaftlichen Betriebe zu umschreiben, welche im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen, gesunden Bauernstandes vor einer Zersplitterung bewahrt werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme auf dem Gebiet der Landeskultur, die keinem der in den Art. 10 bis 12 B.-VG. aufgezählten Kompetenztatbestände zugehört, deren Regelung also gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt.

Dies bedeutet, daß die Zuständigkeit des Bodenreformgesetzgebers nur soweit gegeben ist, als die bindende Wirkung des vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2452/1952 geschöpften Rechtssatzes reicht, also nur für den Fall, daß ein verwaltungsbehördliches Verfahren zur Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen wird. Die gesetzliche Umschreibung der Erbhöfe ohne gleichzeitige Regelung eines besonderen Erfassungsverfahrens ist eine Angelegenheit des Art. 15 Abs. 1 B.-VG.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu vermerken, daß die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes, seinen Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B.-VG. komme die Wirkung einer authentischen Interpretation der Kompetenzartikel auf der Stufe eines Bundesverfassungsgesetzes zu (vgl. Erk. Slg.

Nr. 5375/1966 u.a.), höchst bedenklich erscheint. Dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung, aber auch der Aufgabe und Stellung des Gerichtshofes an sich entspräche es, im Art. 138 Abs. 2 B.-VG. lediglich die Befugnis zu sehen, konkrete gesetzgeberische Vorhaben präventiv auf ihre Obereinstimmung mit den Kompetenzvorschriften der Bundesverfassung zu überprüfen (siehe hiezu Pernthaler/Weber, Versteinerung von Landeskompetenzen? in: Schäffer, Im Dienste an Staat und Recht, Wien 1983, S 149 ff.).

B) Ermächtigungen gemäß Art. 10 Abs. 2 B.-VG.

1. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hat durch Art. I Z. 6 die Sonderkompetenz des Art. 10 Abs. 2 B.-VG. auf das Anerbenrecht ausgedehnt und damit die Möglichkeit eröffnet, die Landesgesetzgebung in Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht zu ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Art. XIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 sieht darüber hinaus vor, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das die Länder im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B.-VG. in Angelegenheiten des bäuerlichen Anerbenrechts zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ermächtigt, die Bezeichnung "(Verfassungsbestimmung)" in § 21 des Anerbengesetzes außer Kraft tritt. Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird, sieht als einzige Ermächtigung gemäß Art. 10 Abs. 2 B.-VG. in der Z. 7 vor, daß durch Landesgesetz festzustellen ist, welcher Brauch (Ältesten- oder Jüngstenrecht) in den einzelnen Gebieten des Landes besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt.
2. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung wird der Bundesgesetzgeber mit dieser Ermächtigung den Intentionen des Verfassungsgesetzgebers nicht gerecht, die Voraussetzungen für das Außerkrafttreten der Bezeichnung "(Verfassungsbestimmung)" in § 21 des Anerbengesetzes sind nicht erfüllt. Erforscht man nämlich den Sinn der Bestimmung des Art. XIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, so kann man folgendes feststellen:

- a) Dem Bundesverfassungsgesetzgeber war es darum zu tun, die Länder an der Gesetzgebung in den Angelegenheiten des bürgerlichen Anerbenrechts zu beteiligen. Maßstab dafür, ob eine Beteiligung an der Gesetzgebung vorliegt, ist das Anerbengesetz in der damaligen und heute noch geltenden Fassung. Dieses überläßt es jedoch im § 3 Abs. 3 dem Bundesminister für Justiz, wenn dieser von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht, dem Richter, den Erbbrauch festzustellen. Dies mit gutem Grund, weil die Feststellung von Tatsachen eine typische Angelegenheit der Vollziehung ist.
- b) Die Ermächtigungen müssen der Zweckbestimmung des Art. 10 Abs. 2 B.-VG. entsprechen. Dazu hat das Bundeskanzleramt in seinem Erlaß vom 2. Dezember 1968, Zl. 94.946-2a/68, folgendes ausgeführt:
- "Eine Delegation von Gesetzgebungskompetenzen des Bundes an die Länder ist überhaupt nur dort sinnvoll, wo eine nach Ländern verschiedene gesetzliche Regelung der entsprechenden Materie angebracht erscheint. Eine Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen wird daher sinnvollerweise den Ländern einen gewissen Spielraum der dann von ihnen zu treffenden gesetzlichen Regelungen eröffnen müssen."
- Die Feststellung von Tatsachen läßt dem Normgeber naturgemäß überhaupt keinen Spielraum.
- c) Nicht wie sonst bei der Erlassung von Bundesgesetzen in den im Art. 10 Abs. 2 B.-VG. bezeichneten Angelegenheiten, wo es dem freien Ermessen des Bundesgesetzgebers überlassen ist, ob er von der Möglichkeit der Ermächtigung des Landesgesetzgebers Gebrauch macht, muß der Bundesgesetzgeber, will er bewirken, daß die Bezeichnung "(Verfassungsbestimmung)" im § 21 des Anerbengesetzes außer Kraft tritt, das Anerbengesetz unter Ausnützung des Sonderkompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 2 B.-VG. regeln. Dies bedeutet, daß er in allen jenen Belangen des Anerbenrechts, in welchen eine nach

Ländern verschiedene gesetzliche Regelung angebracht erscheint, Ermächtigungen vorsehen muß. In welchen Belangen eine unterschiedliche gesetzliche Regelung angebracht ist, zeigen am deutlichsten die derzeit bestehenden unterschiedlichen bundesgesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Anerbenrechtes. Die Ermächtigungen müssen also so gefaßt sein, daß die in den Ländern Kärnten und Tirol geltenden besonderen gesetzlichen Regelungen des Anerbenrechtes aufrecht erhalten werden können. Für Vorarlberg, das neu in den Geltungsbereich des Anerbengesetzes aufgenommen werden soll, gilt es, Ermächtigungen zu schaffen, die es ermöglichen, die dort gegebenen Besonderheiten, auch die sich aus der Neueinführung selbst ergebenden Probleme, entsprechend zu berücksichtigen.

Nur bei einem solchen Verständnis bleibt das Interesse der Länder an einer ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden Regelung des Anerbenrechtes in gleicher Weise geschützt wie durch die Verfassungsbestimmung des § 21 des Anerbengesetzes. Eine Auslegung, nach welcher die Qualifikation des § 21 des Anerbengesetzes als Verfassungsbestimmung schon bei jeder beliebigen Ermächtigung wegfällt, würde die Sinnhaftigkeit des Art. XIII der BundesVerfassungsgesetznovelle 1974 überhaupt in Frage stellen.

3. Zur Frage, welche Ermächtigungen in das Anerbengesetz aufzunehmen sind, damit den unter Punkt 2 aufgezeigten Erfordernissen Rechnung getragen wird, ist auf das Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 24.5.1977, Zl. PrsG-1255, zu verweisen (wobei die im Punkt II 1. enthaltene Forderung nach einer Ermächtigung zur Umschreibung des Begriffes des Erbhofes im Hinblick auf die dargelegte Kompetenzlage gegenstandslos ist).

Besondere Bedeutung mißt die Vorarlberger Landesregierung hiebei einer Ermächtigung zur Festsetzung der Frist für die nachträgliche Erbteilung gemäß § 18 bei. Bei den in Vorarlberg gegebenen Verhältnissen sind die Gelegenheiten zahlreich und damit auch die

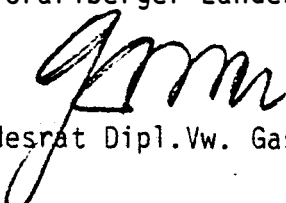
Versuchung für den Hoferben groß, nach der kurzen Zeit von sechs Jahren die Landwirtschaft aufzugeben und die Grundstücke für Bauzwecke zu hohen Preisen zu veräußern: In Vorarlberg herrscht auf der einen Seite eine Bodenknappheit, wie kaum in einem anderen Bundesland, auf der anderen Seite ist eine überdurchschnittliche Siedlungsentwicklung und dementsprechende Nachfrage nach Baugrundstücken zu beobachten. Die kleinflächige Struktur der Landwirtschaft einerseits und die im ganzen Land vorherrschenden Streusiedlungen andererseits bewirken, daß ein Großteil landwirtschaftlicher Grundstücke in einem engen räumlichen Naheverhältnis zu den vorhandenen Bauflächen stehen, also für eine Umwidmung in Bauflächen in Frage kommen. Gerade die im § 18 des Anerbengesetzes festgelegte kurze Frist von sechs Jahren für die Nachtragserbteilung ist es auch, die in der Bevölkerung ernste Vorbehalte gegen die Einführung des Anerbenrechtes in Vorarlberg hervorruft.

- C) Zu den einzelnen Bestimmungen: Sollte sich das Bundesministerium für Justiz wider Erwarten nicht dazu bereit finden, den Landesgesetzgeber zur Festsetzung der Frist für die Nachtragserbteilung zu ermächtigen, wird ersucht im Anerbengesetz selbst eine längere Frist als die derzeit geltenden sechs Jahre vorzusehen. Nach den Vorstellungen der Vorarlberger Landesregierung wäre eine Frist von 15 Jahren angemessen. Sogar von der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg als der bäuerlichen Interessenvertretung wurde der Vorschlag gemacht, die Frist für die Nachtragserbteilung in diesem Ausmaß zu verlängern, um die gegen die Einführung des Anerbenrechtes in weiten Kreisen der Bevölkerung bestehenden Bedenken zu zerstreuen.

II.

Die Vorarlberger Landesregierung stimmt der Einbeziehung Vorarlbergs in den Geltungsbereich des Anerbengesetzes zu.

Für die Vorarlberger Landesregierung:


(Landeshauptmann Dipl. Vw. Gasser)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.
Herz